Einschränkungen bei der Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener (§§ 167 und 219).

Zweckmäßig eine Verbindung wird 'Erwachse-Strafsachen Jugendlicher und ner dann sein, wenn die Straftat in einer durch Gruppe nahezu gleichaltrige junge Menschen begangen wurde, von denen einige Jugendliche sind, weil häufig erst durch eine umfassende geschlossene weiserhebung sowohl das Ausmaß der gesamten Straftat als auch der Beitrag des' einzelnen Beteiligten exakt festgestellt werden können. Das aber liegt erstrangig auch im Interesse der Erziehung des Jugendlichen.

9.6.
Die besonderen Formen
der Einstellung des Strafverfahrens
gegen Jugendliche \*

Die §§ 75 und 76 regeln besondere Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen. Sie entsprechen den §§ 67, 68 StGB über das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen Jugendlicher. Sie berühren nicht § 3 StGB sowie §§ 10, 14 und 25 StGB. Diese Bestimmungen sind selbstverständlich auch in Jugendstrafsachen anwendbar.

Die §§ 75 und 76 berücksichtigen die besondere Entwicklungssituation, der ein Jugendlicher eine nicht erheblich gesellschaftswidrige Straftat begangen Mit diesen Bestimmungen wird der beson-Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Rechtsverletzers Rechnung getragen. Unter stimmten Voraussetzungen kann also Feststellung und Verwirklichung der straf-Verantwortlichkeit rechtlichen eines Jugendlichen entfallen.

Strafverfahrensrechtlich ist in diesen Fällen die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt Und das Gericht sowie das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen.

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 75 und 76 ist die Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens durch den Jugendlichen. Bei schweren Vergehen und Verbrechen ist es demzu-

folge nicht möglich, das Strafverfahren einzustellen bzw. von ihm abzusehen (§ 1 Abs. 2 und 3 StGB).

Literatur

M. Amboss/E. Geister, "Prüfung Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren", Neue Justiz, 1968 10, S. 295; "Psychologi-Dettenborn/H. -H. Fröhlich, Probleme der Täterpersönlichkeit", lin 1974; C. Brade, "Mitwirkung Jugendlicher Jugendstrafverfahren", Neue 1968/11, S. 336; I. Buchholz, Methodische Probleme der Analyse der Einstellungen jugendlicher Eigentumsstraftäter als Bestandteil Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren DDR. Jur. Dissertation, Berlin 1973; I. Buchholz, "Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit Berücksichtigung unter besonderer Täter", jugendlicher Neue Justiz, 1974/6, S. 171; Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; J. Lekschas/A. Fräbel, "Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?", Neue Justiz, 1959 10, S. 341; H. Luther, Die Stellung des jugendlichen Beschuldigten im Jugendstrafverfahren DDR. Jur. Habilitationsschrift, der lin 1966; H. Lutfier/H. Bein, "Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit Jugendstrafverfahrens", Neue Justiz, S. 656; H. Luther/G. Feix, Die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität DDR, Berlin 1963; R. Müller/L. Reuter, "Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität", Neue Justiz, 1975 11, S. 319; G. Sarge, "Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher", Neue Justiz, 1979/2, S. 52 ff.; Straftecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 533 ff.; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965; I. Wacho-"Zur Wetzel, Einbeziehung schaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren", Neue Justiz, 1964/11, S. 339; J. Schlegel/ K. Horn/H. Geifert, "Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität", Neue Justiz, 1976/2 S. 36; I. Buchholz/H. Schönfeldt, "Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren", Neue Justiz, 1984/12, S. 487; "Zur Anwendung der §§ 70 bis 72 StPO im Kassationsverfahren", in: Informationen des Obersten Gerichts, 1982/1, S. 57; "Zum Charakter der Erklärungen von Eltern und Vertretern Referats des Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren", in: Informationen des Obersten Gerichts, 1984/1, S. 63; H. Luther, "Das Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche", Neue Justiz, 1986/8, S. 336.